

Bundesfinanzhof erleichtert Ausscheiden aus Praxis-GbR

Umstrukturierungen in Freiberufler-Praxen werden durch den Bundesfinanzhof (BFH) steuerlich vereinfacht. In zwei Urteilen entschied er jetzt, dass die steuerlich günstigen Vorschriften der sogenannten Realteilung nicht nur dann anzuwenden sind, wenn die Praxis als Personengesellschaft beendet wird. Die Realteilungsgrundsätze halten die Richter auch dann für einschlägig, wenn ein Arzt als Gesellschafter die weiter fortbestehende Praxis verlässt und als Abfindung einzelne Wirtschaftsgüter erhält. Kurzum: Durch die neue Rechtsprechung des BFH werden die steuersparenden Möglichkeiten für einen Arzt, gewinnneutral und damit ohne Aufdecken stiller Reserven aus der Praxis auszuschneiden, erweitert.

Absetzbarkeit von Geschenken: Pauschsteuer zählt mit

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Geschenke an Geschäftspartner und Kunden unter Umständen noch kleiner werden. Hintergrund ist, dass die Kosten für Geschenke nur dann als betriebliche Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden können, wenn ihre Kosten 35 Euro pro Jahr und Person nicht übersteigen. Der BFH entschied jetzt, dass in diese 35 Euro auch die pauschale Einkommensteuer einzubeziehen ist, die der Schenker für den Beschenkten übernehmen kann. Das heißt: Übersteigt der Wert des Geschenks zusammen mit der 30-Prozent-Pauschsteuer den Betrag von 35 Euro, ist ein Betriebsausgabenabzug nicht möglich.

Tätigkeit in klinischen Studien ist nicht von Gewerbesteuer befreit

Eine Fachkrankenschwester, die selbstständig als Clinical Research Associate (CRA) tätig ist, muss Gewerbesteuer zahlen. In dem konkreten Fall, der vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde, führte eine examinierte

Krankenschwester seit 2009 die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten durch. Zudem übernahm sie auch die Schulung, Überwachung und klinische Unterstützung der Anwender beim Einsatz der Produkte. Der BFH bejahte die Gewerbesteuerpflicht, da die Frau keiner freiberuflichen Tätigkeit nachgehe. Anders als die Vorinstanz waren die Richter nicht der Ansicht, dass die Tätigkeit der CRA der Arbeit eines Physiotherapeuten oder Heilpraktikers ähnelt, da sie nicht therapeutisch ist.

Klage kann nicht per „Elster“ beim Finanzgericht eingereicht werden

So einfach geht es denn doch nicht: Eine Klage gegen das Finanzamt kann nicht über das Internetportal „Elster“ eingereicht werden. Das entschied das Finanzgericht Münster und beendete damit den Prozess eines Bürgers, der über „Elster“ eine Klage gegen ein Finanzamt erhoben hatte. Für diesen prozessualen Schritt, so das Finanzgericht, ist jedoch wenigstens eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz nötig. Elster verwendet jedoch nur ein elektronisches Zertifikat und keine Signatur.

Schriftlicher Weiterbildungsplan kann hilfreich sein

Wer befristet einen Arzt zur Weiterbildung einstellt, sollte bei Vertragsschluss vorsichtshalber einen Weiterbildungsplan erstellen. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem die Richter zwar betonen, dass ein schriftlicher detaillierter Weiterbildungsplan nicht notwendig ist, um im Falle eines Streites um die Befristung des Arbeitsverhältnisses darlegen zu können, dass „die beabsichtigte Weiterbildung die Beschäftigung des Arztes prägt“ und damit ein rechtfertigender Grund für die zeitliche Begrenzung vorliegt. Gleichzeitig fordert das Gericht aber auch, dass Arbeitgeber in der Lage sein müssen, wenigstens „grob umrissen“ darzustellen, welche erforderlichen Weiterbildungsinhalte

in welchem zeitlichen Rahmen während des Arbeitsverhältnisses vermittelt werden sollten. Wer auf Nummer sicher gehen will, hält dies also lieber gleich schriftlich fest.

Teilweise Korrekturbedarf bei Psychotherapeuten-Honorar

Für 2007 können Psychotherapeuten mit Nachzahlungen rechnen. Das Bundessozialgericht (BSG) entschied in zwei Musterverfahren, dass das Honorar für dieses Jahr zu niedrig war, weil bei der Bemessung der Praxiskosten veraltete Daten zugrunde gelegt wurden. Für 2008 beanstandete das Gericht die Honorare nicht, da diese zutreffend auf den bis Ende 2007 verfügbaren Daten basierten. Das BSG betonte, dass spätere neue Erkenntnisse über die Praxiskosten nicht dazu führen, dass die Honorare vom Bewertungsausschuss nachträglich berichtigt werden müssen. Entscheidend seien die Daten, die vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres vorliegen.

Bereitschaftsärzte im Nachtdienst können als freie Mitarbeiter arbeiten

Bereitschaftsärzte können den Nachtdienst für eine Klinik als Selbstständige ausüben. Das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg entschieden. Im konkreten Fall hatte sich eine psychosomatische Akutklinik gegen die Forderung der Deutschen Rentenversicherung auf Nachzahlung von 20.000 Euro erfolgreich gewehrt. Die Klinik hatte neun Ärzte, die teilweise eigene Praxen führten, als freie Mitarbeiter im nächtlichen Bereitschaftsdienst eingesetzt. Während dieser Zeit mussten die Ärzte nicht in der Klinik sein und es wurden auch keine Therapien durchgeführt. Das Gericht sah darin keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten: Die Ärzte könnten selbst bestimmen, wann sie Bereitschaftsdienst machen. Auch seien sie nicht in den Klinikalltag eingebunden und müssten nicht an Teambesprechungen teilnehmen.

Sittenwidriger Ehevertrag durch zu viel Verzicht

Sind Eheverträge zu einseitig, können sie sittenwidrig sein. Kritisch kann es etwa werden, wenn die Frau im Falle der Scheidung nicht nur auf den Zugewinn verzichtet, sondern vertraglich auch noch Renten- und Unterhaltsansprüche in den Wind schlägt. Das Oberlandesgericht Oldenburg sah in einer solchen Vertragsgestaltung eine unangemessene Be-

nachteiligung der Ehefrau und erklärte den Ehevertrag für sittenwidrig, weil sich die Frau auch noch in einer Zwangslage befunden hatte, als sie diesen unterschrieb: Sie war Azubi des 20 Jahre älteren Mannes, hochschwanger und musste laut Gericht befürchten, dass die Hochzeit abgesagt wird, wenn sie dem Ehevertrag nicht zustimmt.

Vorerst Verbot für DocMorris' Apothekenautomaten

Den Versuch, einen Apothekenautomaten in der baden-württembergischen Gemeinde Hüffenhardt zu betreiben, muss der niederländische Versandhändler DocMorris erst einmal beenden. Auf Antrag der Landesapothekerkammer untersagte das Landgericht in Mosbach in einer einstweiligen Verfügung den Betrieb, weil der Automat nicht - wie DocMorris sein Vorgehen faktisch rechtfertigte - eine Spielart des Versandhandels sei. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro festgesetzt. DocMorris kündigte an, rechtliche Schritte prüfen zu wollen.

Praxissoftware muss über offene Schnittstellen verfügen

Der Gesetzgeber hat im Gesundheitsbereich die Weichen für mehr Transparenz und Wettbewerb bei Softwarelösungen gestellt. In dem „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ wird die Integration offener Schnittstellen in IT-Systeme von Arztpraxen und Krankenhäusern zur Pflicht gemacht. Dafür setzt die Politik sogar eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Aufnahme in ein „Interoperabilitätsverzeichnis“ fest.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de